



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 19/2018	Datum 20.12.2018	24. Jahrgang
INHALT		Seite
80/2018	Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2017	127
81/2018	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg	131
82/2018	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Rietberg vom 13.12.2018	131
83/2018	Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Rietberg	135
84/2018	Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Westerwiehe – Hedafeld/ Tegelheide – gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW	136
85/2018	8. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010	138
86/2018	22. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	152
87/2018	20. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	153
88/2019	4. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rietberg vom 11.12.2014	154
89/2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rietberg	155

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

80/2018

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2017

1. Der Rat der Stadt Rietberg hat am 11.10.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:
"Der Rat der Stadt Rietberg beschließt, den Bericht über die gesetzliche Prüfung anzunehmen. Er stellt den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht zum 31. Dezember 2017 fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 882.319,19 EUR an den Haushalt der Stadt Rietberg abzuführen und den verbleibenden Betrag von 129.681,20 EUR auf neue Rechnung vorzutragen."
2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden in der Abteilung Finanzen im Gebäude Heinrich-Kuper-Straße 10 (Fa. Kuper, 1. OG), 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.
3. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 23.11.2018 lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an den Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg, Rietberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg, Rietberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zu Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewendeten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.11.2018

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Middell

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) wird der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz zum 31.12.2017 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 sind als Anlage beigefügt.

Rietberg, den 04.12.2018

gez. Göke
(Andreas Göke)
Betriebsleiter

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	67.370,42	69.885,44	I. Stammkapital	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	17.127.375,74	17.127.375,74
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	652.523,20	677.119,61	III. Gewinnvortrag	185.892,42	0,00
2. Abwasserbehandlungsanlagen	5.349.834,92	5.814.137,58	IV. Jahresüberschuss	1.012.000,39	1.030.177,79
3. Abwasserableitung	39.644.786,66	36.299.606,71	B. Sonderposten für Zuwendungen	573.207,90	615.112,17
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	145.130,69	143.774,61	C. Empfangene Ertragszuschüsse	8.356.836,93	8.039.878,95
5. Anlagen im Bau	504.602,19	762.433,15	D. Rückstellungen	73.100,00	65.400,00
B. Umlaufvermögen			E. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.616.466,17	13.929.059,27
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.069,73	12.467,09	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	625.049,37	367.707,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rietberg	0,00	762,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.303,79	80.491,01	4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.756.626,50	1.448.739,65
2. Forderungen an die Stadt Rietberg	1.917.933,82	1.759.816,52			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.481,31			
Summe Aktiva	48.326.555,42	45.624.213,03	Summe Passiva	48.326.555,42	45.624.213,03

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017
(01.01. bis 31.12.2017)

	2017	2016
€	€	€
1. Umsatzerlöse	5.110.010,98	5.253.137,08
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	22.125,29	19.327,68
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>142.074,32</u>	<u>100.978,96</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	216.284,96	237.676,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>851.212,95</u>	<u>799.060,33</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	471.097,77	494.746,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>118.682,10</u>	<u>129.396,28</u>
davon für Altersversorgung: 29.669,27 € (i. Vj. 32.805,37 €)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.628.459,74	1.701.083,08
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>568.573,78</u>	<u>548.179,80</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	298,87	571,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>407.783,29</u>	<u>433.354,65</u>
10. Ergebnis nach Steuern	1.012.414,87	1.030.518,75
11. Sonstige Steuern	<u>414,48</u>	<u>340,96</u>
12. Jahresüberschuss	<u>1.012.000,39</u>	<u>1.030.177,79</u>

81/2018

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg

Herr Manfred Kaller (CDU) ist mit Ablauf des 30.11.2018 aus dem Rat der Stadt Rietberg ausgeschieden.

Nach § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich daher fest, dass das CDU-Mitglied

Matthias Strotmann
 Maisweg 1
 33397 Rietberg

als Mitglied in den Rat der Stadt Rietberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann nach § 45 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 03.12.2018

Andreas Sunder
 Bürgermeister

82/2018

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Rietberg vom 13.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S.90), sowie des § 4 GO NRW, § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnorm und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Wohnräume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Räume oder mit dem Zugang der Einweisungsverfügung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Rietberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Besucher haben in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr Zutritt zur Unterkunft. Außerhalb dieser Zeiten bedürfen sie einer besonderen Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel für die Dauer von zwei Tagen durch die einweisende Stelle der Stadt Rietberg erteilt werden kann.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, sie (unbeschadet einer durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung) instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(4) Es ist verboten

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Unterbringungszwecken zu benutzen;
3. in der Unterkunft zu rauchen oder die Rauchmelder in jeglicher Form zu manipulieren;
4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
5. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rietberg;
7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(5) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Rietberg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Rietberg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Stadt Rietberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(7) Die Beauftragten der Stadt Rietberg sind berechtigt, die Unterkünfte zu Kontroll- und Schutzmaßnahmen jederzeit zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen.

(8) Die Stadt Rietberg kann die Bewohner von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften aus wichtigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen, ohne dass es deren Zustimmung bedarf.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks, auf dem sich die Unterkunft befindet, gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Rietberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Rietberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Rietberg wird die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte und Hausgrundstücke in einem nutzungsangemessenen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rietberg zu beseitigen.

**§ 6
Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Rietberg besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

**§ 7
Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel für die Unterkunft, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Rietberg zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rietberg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichteinhaltung der Pflichten des Benutzers entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Rietberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ihre gesamte Habe mitzunehmen. Lässt der Benutzer bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände zurück, so gibt er damit das Eigentum an diesen zurückgelassenen Gegenständen auf. Die Stadt Rietberg ist nicht zur Aufbewahrung solcher zurückgelassenen Gegenstände verpflichtet, sondern kann sie nach eigenem Ermessen entsorgen oder anderweitig verwenden.

**§ 8
Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Rietberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, welche die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuchern sich selbst, untereinander oder Dritten zufügen, übernimmt die Stadt Rietberg keine Haftung.

**§ 9
Personenmehrheit als Benutzer**

Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

**§ 10
Verwaltungszwang**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen (Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

**§ 11
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschnldner sind die jeweiligen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, gelten als Gesamtschnldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rietberg.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(5) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Rietberg einzuzahlen.

§ 12 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung betragen einheitlich 220,00 EUR pro Person und Monat.

(2) In der Gebühr sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung) enthalten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 7 Abs.2 GO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar

1. entgegen § 4 Abs.3 in den Unterkünften raucht oder die Rauchmelder manipuliert;
2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 4 Abs.2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenem Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in die Unterkunft Dritte außerhalb der Besuchszeiten aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 4 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt;
8. Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2000 und den Ratsbeschluss zur Währungsumstellung vom 02.10.2001, und die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rietberg vom 03.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im Rat am 13.12.2018 beschlossene Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S.90), und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 14.12.2018

Andreas Sunder
Bürgermeister

83/2018

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rietberg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Rietberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

In der Stadt Rietberg werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I – Stadtteil Rietberg

Gemeindegebietsteil II – Stadtteile Bokel, Druffel, Mastholte, Neuenkirchen, Varsell und Westerwiehe

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz
in dem Gemeindegebietsteil I auf 5.000,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.200,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 14.12.2018

Andreas Sunder
Bürgermeister

84/2018

Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Westerwiehe – Hedafeld/Tegelheide – gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, die aus der Anlage ersichtlichen Wegeflächen aus Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung ist am 03.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Einziehung wird gem. § 7 Abs. 1 StrWG NW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

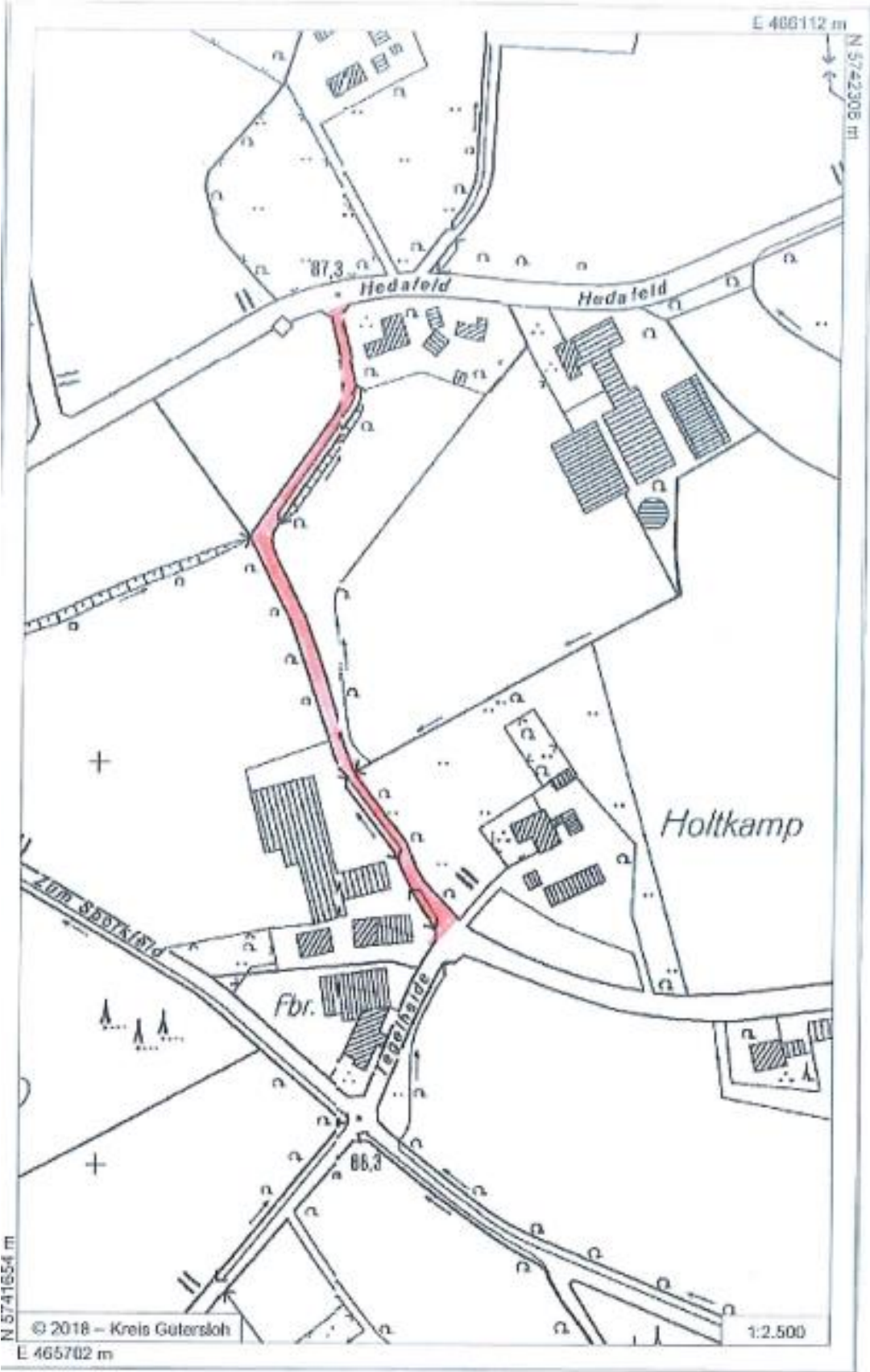
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Zimmer 2 einzulegen.

Rietberg, den 14.12.2018

Der Bürgermeister

Andreas Sunder
Bürgermeister



85/2018

8. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868),
- und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90)

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,12 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,40 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) erhält die Fassung laut Anlage zu dieser Änderungssatzung.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2018

In Vertretung:

gez. Göke
Beigeordneter

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 01.01.2019)

Erläuterungen:

A - Straßenreinigung/Winterwartung auf Anlieger übertragen

S - Straßenreinigung/Winterwartung durch Stadt (gebührenpflichtig)

/ - keine Straßenreinigung/Winterwartung (Außenbereich)

Name	Gemarkung	Straßenreinig.	Winterwartung
Adlerweg	Varensell	A	A
Agathastraße	Bokel	A	A
Agethenstraße	Rietberg	A	A
Ahornweg	Mastholte	A	A
Akazienweg	Mastholte	A	A
Aldehoffstraße	Rietberg	A	A
Allensteiner Straße	Rietberg	A	A
Alt Hammoor	Mastholte	/	/
Alt Hammoor	Bokel	/	/
Alte Landstraße (Lippstädter Str.-Dawestr.)	Mastholte	S	S
Alte Landstraße (Dawestr.-Haselhorststr.)	Mastholte	A	S
Alte Landstraße (Haselhorststr.-Rietberger Str.)	Mastholte	/	/
Alte Mühle	Mastholte	A	A
Alter Kamp	Mastholte	/	/
Alter Markt	Mastholte	A	S
Alter Postweg	Neuenkirchen	/	/
Alter Schulweg	Neuenkirchen	A	S
Alter Schützenplatz	Rietberg	A	A
Altes Feld	Mastholte	/	/
Am Bahnhof	Rietberg	A	S
Am Balkan	Rietberg	A	S
Am Baumhof	Varensell	A	A
Am Blanken	Mastholte	/	/
Am Blumenkamp	Rietberg	A	A
Am Brockfeld	Varensell	/	/
Am Brunnen	Bokel	A	A
Am Burgmannshof	Westerwiehe	A	A
Am Dortenbach (Wiedenbrücker Str.-Gladiolenweg)	Rietberg	A	S
Am Dortenbach (Gladiolenweg-Wersterwieher Str.)	Rietberg	A	A
Am Eichenhof	Rietberg	/	/
Am Eichenkamp	Westerwiehe	/	/
Am Emspark	Rietberg	A	A
Am Emssee	Druffel	/	/
Am Fischhaus	Rietberg	A	S
Am Friedhof	Varensell	A	A
Am Furlbach	Westerwiehe	/	/

Am Heidegarten	Bokel	A	A
Am Holzplatz	Mastholte	A	A
Am Kalefeld	Mastholte	A	A
Am Kanal	Mastholte	/	/
Am Lannertbach	Bokel	/	/
Am Markt	Neuenkirchen	A	A
Am Mastholter See	Mastholte	/	/
Am Mühlenbrock	Varensell	A	A
Am Mühlenkamp	Varensell	A	A
Am Nordtor	Rietberg	A	A
Am Ostefeld	Druffel	/	/
Am Postdamm	Druffel	/	/
Am Potthoff	Neuenkirchen	A	A
Am Reiling	Mastholte	/	/
Am Rosengarten	Rietberg	A	A
Am Rothenbach (ohne Stichstr. zu Hs.-Nr. 46/50/54/56/58)	Druffel	A	S
Am Rothenbach (Stichstr. zu Hs.-Nr. 46/50/54/56/58)	Druffel	A	A
Am Schützenplatz	Mastholte	A	A
Am Seeufer	Rietberg	A	A
Am Sennebach	Neuenkirchen	A	A
Am Sportplatz	Mastholte	A	A
Am Südwall	Rietberg	A	A
Am Vennestau	Mastholte	/	/
Am Wall	Mastholte	A	A
Am Wapelbach	Neuenkirchen	A	A
Am Weinberg	Mastholte	/	/
Am Westwall	Rietberg	A	A
Am Wiesenpfad	Rietberg	A	A
Am Wiesenrain	Neuenkirchen	A	A
Amselweg	Neuenkirchen	A	A
An den Teichwiesen	Rietberg	/	/
An der alten Molkerei	Neuenkirchen	A	A
An der Bleiche	Rietberg	A	S
An der Ems	Rietberg	A	A
An der Fluet	Westerwiehe	/	/
An der Graft	Mastholte	/	/
An der Mühle	Bokel	/	/
An der Schule	Bokel	A	A
Andreasstraße	Neuenkirchen	A	A
Anton-Paehler-Straße	Rietberg	A	A
Asternweg	Rietberg	A	A
Auerhahnweg	Westerwiehe	A	A
Auf dem Felde	Mastholte	/	/

Auf dem Knapp	Mastholte	A	A
Auf dem Kampe	Mastholte	A	A
Auf dem Mersche	Neuenkirchen	A	A
Auf dem Moor	Varensell	A	A
Auf dem Röhr	Varensell	A	A
Auf den Wiehen	Westerwiehe	A	A
Auf der Hardt	Mastholte	/	/
Auf der Höhe	Westerwiehe	/	/
August-Finke-Straße	Rietberg	A	A
Augustin-Wibbelt-Straße	Neuenkirchen	A	A
Azaleenweg	Rietberg	A	A
Bahnhofstraße (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 58)	Rietberg	S	S
Bahnhofstraße (nur Stichweg zu Haus-Nr. 58)	Rietberg	A	A
Bartscherstraße	Rietberg	A	A
Basterweg	Varensell	/	/
Batenhorster Straße	Bokel	/	/
Bauerkampstraße	Varensell	A	A
Bauerkampstraße	Neuenkirchen	A	A
Baumweg (Haus-Nr. 1-14)	Varensell	A	A
Baumweg (Haus-Nr.18-Ende)	Varensell	/	/
Bentelerstraße (Haus-Nr.1-32)	Mastholte	S	S
Bentelerstraße (ab Haus-Nr.33)	Mastholte	/	/
Berglageweg	Rietberg	A	S
Bergstraße	Bokel	A	A
Berkendeich	Mastholte	A	A
Berkenheide (Liplinger Str.-Kreuzung Wiehenweg)	Westerwiehe	S	S
Berkenheide (nach Kreuzung Wiehenweg)	Westerwiehe	/	/
Berkenkamp	Mastholte	A	A
Bicksweg (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	A
Bicksweg (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Binnerfeld	Westerwiehe	/	/
Birkenallee	Mastholte	A	S
Birkendamm	Rietberg	/	/
Birkenweg	Druffel	/	/
Birkhuhnweg	Westerwiehe	A	A
Blumenstraße	Mastholte	A	A
Blütenweg	Neuenkirchen	A	A
Böckersstraße	Rietberg	A	S
Bödingsheide	Neuenkirchen	A	A
Bogenstraße	Neuenkirchen	A	A
Bokeler Straße (nördliche Straßenseite)	Rietberg	S	S
Bokeler Straße (südliche Straßenseite)	Rietberg	A	S
Bokeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Rietberg	/	/

Bokeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Bokel	/	/
Bokeler Straße (innerhalb der Ortslage)	Bokel	A	S
Bolzenmarkt	Rietberg	S	S
Brandheide	Mastholte	/	/
Brandstraße (Alte Landstr.-Am Schützenplatz)	Mastholte	S	S
Brandstraße (ab Kreuzung Am Schützenplatz)	Mastholte	/	/
Brauwinkel	Mastholte	/	/
Breedeweg	Druffel	A	A
Breienweg	Westerwiehe	A	A
Breite Straße	Mastholte	A	S
Brentanostraße	Neuenkirchen	A	A
Breslauer Straße	Rietberg	A	A
Bresserstraße	Rietberg	/	/
Bresserstraße	Mastholte	/	/
Brinkstraße	Druffel	/	/
Brinkstraße	Varensell	/	/
Brockheide	Bokel	A	S
Brockstraße	Bokel	/	/
Bruchstraße	Rietberg	A	A
Brüningsweg	Varensell	/	/
Brunnenstraße	Bokel	/	/
Buchenweg	Neuenkirchen	A	A
Buschkamp	Mastholte	A	A
Buschwiese	Mastholte	A	A
Bussardweg	Varensell	A	A
Dahlienweg	Druffel	A	A
Dahlienweg	Rietberg	A	A
Damaschkestraße	Rietberg	A	A
Dammstraße	Mastholte	/	/
Danziger Straße	Rietberg	A	A
Dasshorststraße (innerhalb der Ortslage)	Rietberg	A	S
Dasshorststraße	Druffel	/	/
Dawestraße	Mastholte	S	S
Delbrücker Straße (Mastholter Str.-Torfweg)	Rietberg	S	S
Delbrücker Straße (Torfweg-Fürst-Kaunitz-Str.)	Rietberg	A	S
Delbrücker Straße (Fürst-Kaunitz-Str.-B64)	Rietberg	/	/
Delkers Weg	Varensell	A	A
Detmolder Straße (bis Haus-Nr.35)	Neuenkirchen	S	S
Detmolder Straße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Diekamp	Neuenkirchen	A	S
Dieselstraße	Mastholte	S	S
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Rietberg	A	A
Doppstraße (von Lannertstr.-Kirchstraße)	Bokel	A	S
Doppstraße (außer Lannertstr.-Kirchstraße)	Bokel	A	A
Dr.-Bigalke-Straße		S	S

Drosselweg	Rietberg	A	A
Droste-Hülshoff-Straße	Neuenkirchen	A	A
Druffeler Straße (innerhalb der Ortslage)	Druffel	A	S
Druffeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Druffeler Straße (Platzstr.-Eltzbacherweg)	Neuenkirchen	S	S
Druffeler Straße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Duhmes Wiese	Mastholte	A	A
Eberhard-Unkraut-Straße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Eberhard-Unkraut-Straße (Hauptzug)	Rietberg	A	S
Edith-Stein-Straße	Rietberg	A	A
Efeweg	Rietberg	A	A
Eichenallee	Mastholte	/	/
Eichendorffstraße (bis Zufahrt Hs.-Nr.1)	Mastholte	A	S
Eichendorffstraße (ab Hs.-Nr.3)	Mastholte	A	A
Eichenhofweg	Neuenkirchen	A	A
Eichenweg	Neuenkirchen	A	A
Eiserstraße	Varensell	/	/
Eiserstraße	Neuenkirchen	/	/
Eltzbacherweg	Neuenkirchen	A	A
Emsallee	Rietberg	A	A
Emsaue	Rietberg	A	A
Emsstraße	Rietberg	S	S
Entenweg	Westerwiehe	/	/
Erenkamp	Mastholte	A	A
Erlenweg	Rietberg	A	A
Eschenweg	Neuenkirchen	A	A
Fahrenkamp	Mastholte	/	/
Falkenweg	Varensell	A	A
Fasanenweg	Westerwiehe	A	A
Fechtelweg	Mastholte	/	/
Feldkamp	Mastholte	/	/
Feldstraße	Neuenkirchen	A	S
Fichtenweg	Neuenkirchen	A	A
Finkenweg	Neuenkirchen	A	A
Fischhausweg	Rietberg	A	A
Fleigestraße	Rietberg	A	A
Fliederweg	Rietberg	A	A
Flitterweg	Varensell	/	/
Flurstraße	Mastholte	/	/
Fontanestraße	Neuenkirchen	A	A
Frankenstraße	Rietberg	A	A
Franziskusweg	Rietberg	A	A
Friedenstraße	Neuenkirchen	A	A
Friedhofstraße (Brockheide-Lannertstr.)	Bokel	A	S

Friedhofstraße (Stichstr. zu Hs.-Nr. 8-14)	Bokel	A	A
Friedhofstraße (ab Hs.-Nr. 65)	Bokel	A	A
Fürst-Kaunitz-Straße	Rietberg	A	S
Gallenweg	Rietberg	/	/
Gartenstraße	Druffel	A	A
Gartenstraße	Neuenkirchen	A	A
Gartenstraße (Nr. 2-25+34-49+74-86)	Neuenkirchen	A	S
Geranienweg	Rietberg	A	A
Gersteinstraße	Rietberg	A	A
Gerstenkamp	Mastholte	A	A
Gerwingsweg	Neuenkirchen	/	/
Gewerbestraße	Mastholte	S	S
Ginsterweg	Mastholte	A	A
Gladiolenweg	Rietberg	A	S
Glockenbrink	Neuenkirchen	A	A
Glückerheide	Mastholte	/	/
Goethestraße	Neuenkirchen	A	A
Gräfin-Ernestine-Straße (Hauptzug)	Rietberg	A	S
Gräfin-Ernestine-Straße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Graf-Johannes-Straße	Rietberg	A	A
Graswinkel	Bokel	/	/
Graswinkel	Mastholte	/	/
Grenzweg	Bokel	/	/
Grenzweg	Rietberg	/	/
Große Wiese	Mastholte	A	A
Große-Recke-Weg	Rietberg	/	/
Grüner Weg	Varensell	/	/
Gütersloher Straße	Druffel	/	/
Gütersloher Straße	Varensell	/	/
Gütersloher Straße (Lange Str.-Gartenstr. ohne Parallelstr. 31-45)	Neuenkirchen	S	S
Gütersloher Straße (Parallelstr. 31-45)	Neuenkirchen	A	A
Habichtsheide	Bokel	A	A
Habichtsweg	Varensell	A	A
Hagenheide	Westerwiehe	/	/
Halaustraße	Mastholte	/	/
Hammoor	Mastholte	/	/
Hanebrink (ab Haus-Nr.17)	Mastholte	/	/
Hanebrink (Lippstädter Str.-Hausnr.17)	Mastholte	A	A
Hanfgarten	Mastholte	/	/
Hardtweg	Rietberg	/	/
Hardtweg	Bokel	/	/
Hartenstraße	Rietberg	A	A
Haselhorststraße (Rietberger Str.-Alte Landstr.)	Mastholte	A	S
Haselhorststraße (ab Alte Landstr.)	Mastholte	/	/
Haßmannstraße	Varensell	/	/

Hauptstraße (innerhalb der Ortslage)	Varensell	S	S
Hauptstraße (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Hauptstraße (Stichstr. Haus-Nr.16-20a)	Varensell	A	A
Heckenweg	Westerwiehe	/	/
Hedafeld	Westerwiehe	/	/
Heideweg	Bokel	/	/
Heinrich-Heine-Straße	Neuenkirchen	A	A
Heinrich-Kuper-Straße	Rietberg	A	S
Hellekamp	Mastholte	/	/
Hellestraße	Mastholte	/	/
Hemmersweg	Varensell	/	/
Herrenbruch	Rietberg	/	/
Hochfeld	Westerwiehe	/	/
Hohe Straße	Druffel	/	/
Holter Weg	Varensell	/	/
Holtkampstraße	Mastholte	A	A
Holunderweg	Rietberg	A	A
Holzheide	Bokel	A	A
Höppeweg (Delbrücker Str.-Johannesweg)	Rietberg	A	S
Höppeweg (Stichstr. 4-28, 39-41)	Rietberg	A	A
Humansweg	Neuenkirchen	A	A
Im Bödingsfeld	Neuenkirchen	A	A
Im Busche	Mastholte	/	/
Im Dörenkamp	Westerwiehe	/	/
Im Eickholt	Westerwiehe	/	/
Im Ennebutt	Rietberg	A	A
Im Erlei	Varensell	A	A
Im Feld	Bokel	A	A
Im Grund	Bokel	A	A
Im Grünen Winkel	Mastholte	A	A
Im Hagen	Mastholte	/	/
Im Heidkamp	Westerwiehe	A	A
Im Holtkamp	Neuenkirchen	A	A
Im Hütten	Bokel	A	A
Im Klimapark	Rietberg	A	A
Im Plumpe	Westerwiehe	/	/
Im Rössel	Westerwiehe	A	A
Im Rünenbrink	Rietberg	A	A
Im Rünenbrink (Stichweg vom Tiergartenweg)	Rietberg	/	S
Im Sack	Rietberg	A	A
Im Schöning	Rietberg	/	/
Im Thüle (innerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	A	S
Im Thüle	Westerwiehe	/	/
Im Venn	Mastholte	/	/
Im Weiland	Rietberg	A	A

Im Wiesengrund	Westerwiehe	/	/
Im Winkel	Westerwiehe	/	/
Im Wullbrock	Rietberg	A	A
Immenweg	Mastholte	A	A
In den Emswiesen	Rietberg	A	A
In den Marken	Rietberg	/	/
In den Marken	Westerwiehe	/	/
In der Feldmark	Rietberg	/	/
In der Heide	Bokel	A	S
In der Rieke	Mastholte	/	/
In der Stroth	Varensell	/	/
Industriestraße	Rietberg	A	S
Inselweg	Druffel	/	/
Insterburger Straße	Rietberg	A	A
Jahnstraße	Mastholte	A	A
Jakobistraße	Mastholte	A	A
Jerusalemmer Straße	Rietberg	/	/
Johannesweg (vom Höppeweg-Delbrücker Str.)	Rietberg	A	S
Johannesweg (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Johann-Füchting-Straße	Rietberg	A	A
Johann-von-Binder-Straße	Rietberg	A	A
Jüddeldamm	Rietberg	A	A
Junkernweg	Druffel	/	/
Kalefeldstraße	Mastholte	A	A
Kalverdamm	Mastholte	/	/
Kampstraße	Rietberg	A	A
Karl-Schiller-Straße	Rietberg	S	S
Kastanienweg	Neuenkirchen	A	A
Katthagenstraße (Lippstädter Str.-Ende Friedhof)	Mastholte	S	S
Katthagenstraße (außerhalb der OD)	Mastholte	/	/
Kaunitzer Straße	Westerwiehe	/	/
Kiefernweg	Mastholte	/	/
Kilian-Kirchhoff-Straße	Rietberg	A	A
Kirchstraße	Bokel	A	S
Kleekamp	Mastholte	A	A
Klingenhagen	Rietberg	S	S
Klosterstraße	Rietberg	S	S
Kochstraße	Rietberg	A	A
Kockortweg	Mastholte	A	A
Kolpingstraße	Neuenkirchen	A	A
Königsberger Straße	Rietberg	A	A
Konrad-Adenauer-Straße (Markenstr.-Neuenkirchener Str.)	Neuenkirchen	/	/
Konrad-Adenauer-Straße (außer Hs-Nr.5,7,9,11,13,15,17,19,21,23,37)	Neuenkirchen	S	S
Konrad-Adenauer-Straße (Hs-Nr.5,7,9,11,13,15,17,19,21,23,37)	Neuenkirchen	A	S
Korbheide	Bokel	A	A

Kornweg	Westerwiehe	/	/
Krengelstraße	Rietberg	A	A
Kreuzbreede	Druffel	A	A
Krögerstraße	Bokel	/	/
Krokusweg	Rietberg	A	A
Kronenstraße	Westerwiehe	A	A
Krumme Straße	Rietberg	A	S
Kühler Grund (innerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	A	S
Kühler Grund	Westerwiehe	/	/
Kupferstraße	Westerwiehe	A	A
Lange Straße	Neuenkirchen	S	S
Lange Straße	Druffel	S	S
Lange Straße	Rietberg	S	S
Langenberger Straße (innerhalb der Ortslage)	Mastholte	A	S
Langenberger Straße (Stichweg ab Hs.-Nr.15)	Mastholte	A	A
Langenberger Straße	Mastholte	/	/
Langer Schemm (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	S
Langer Schemm	Varensell	/	/
Langer Schemm (innerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	A	S
Lannertstraße (außerhalb der Ortslage)	Rietberg	/	/
Lannertstraße (Bokeler Str.-Ortsausgang)	Bokel	A	S
Laumoor	Mastholte	/	/
Laurentiusstraße (Westerwieher Str.-Hausnr. 7)	Westerwiehe	A	S
Laurentiusstraße (ab Hs.-Nr. 8)	Westerwiehe	A	A
Lerchenweg	Neuenkirchen	A	A
Lessingstraße	Neuenkirchen	A	A
Lilienweg	Rietberg	A	A
Lindenweg	Neuenkirchen	A	A
Liplinger Straße (Westerwieher Str.-Berkenheide)	Westerwiehe	S	S
Liplinger Straße (außerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	/	/
Lippstädter Straße (Haus-Nr. 1-43, ohne Sichstr. zu Haus-Nr.25)	Mastholte	S	S
Lippstädter Straße (Haus-Nr.44-65)	Mastholte	/	/
Lippstädter Straße (Haus-Nr.66-89)	Mastholte	S	S
Lippstädter Straße (nach Haus-Nr.89)	Mastholte	/	/
Löfkenfeld	Mastholte	/	/
Lönsweg	Mastholte	/	/
Lucestraße	Rietberg	A	A
Ludwig-Erhard-Straße	Rietberg	S	S
Lupinenweg	Westerwiehe	A	A
Luzerneweg	Westerwiehe	A	A
Maidiek	Mastholte	/	/
Maisweg	Bokel	A	A
Malvenweg	Varensell	A	A
Margaretenstraße	Neuenkirchen	A	A
Marienweg	Neuenkirchen	A	A

Markenstraße	Westerwiehe	/	/
Markenstraße (Nachtigallenweg bis Platzstr.)	Neuenkirchen	A	S
Markenstraße	Neuenkirchen	/	/
Markenstraße	Rietberg	/	/
Mastholter Straße (Haus-Nr.1-84)	Rietberg	S	S
Mastholter Straße	Mastholte	/	/
Maximilian-Ulrich-Straße (Hs.-Nr.1-10)	Rietberg	A	S
Maximilian-Ulrich-Straße	Rietberg	A	A
Meisenweg	Neuenkirchen	A	A
Merschhemkeweg	Rietberg	/	/
Merschweg (Druffeler Str.- Am Rothenbach)	Druffel	A	S
Merschweg (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Milanweg	Varensell	A	A
Moolsfeld	Mastholte	A	A
Moorweg	Varensell	A	A
Mozartstraße	Neuenkirchen	A	A
Mühlenheide	Varensell	A	A
Mühlenstraße	Rietberg	S	S
Münchstraße	Rietberg	A	A
Müntestraße	Rietberg	A	A
Nachtigallenweg	Neuenkirchen	A	A
Nelkenweg	Rietberg	A	A
Neuenkirchener Straße (Haus-Nr.1-52)	Neuenkirchen	S	S
Neuenkirchener Straße (Westerwieher Str.- Stienhöferstr.)	Westerwiehe	A	S
Neuenkirchener Straße	Westerwiehe	/	/
Niggenkamp	Mastholte	A	A
Nikolaus-Groß-Straße	Rietberg	A	A
Nolteweg	Mastholte	/	/
Nordholtstraße	Mastholte	/	/
Nordring	Druffel	A	A
Ockerstraße	Mastholte	A	A
Oesternforth	Rietberg	A	A
Oesternforth-West	Rietberg	A	A
Ostfeldstraße	Druffel	/	/
Oststraße	Neuenkirchen	A	A
Ottenskamp	Mastholte	A	A
Pappelweg	Neuenkirchen	A	A
Parkallee	Neuenkirchen	A	A
Pater-Sanders-Straße	Rietberg	A	A
Pater-Walther-Straße	Rietberg	A	A
Paulusweg	Rietberg	A	A
Pfauenweg	Druffel	/	/
Pickhüttenweg	Rietberg	A	A
Piepers Busch	Mastholte	A	A
Piepers Feld	Mastholte	A	A

Piepers Kamp	Mastholte	A	A
Pieperstraße	Mastholte	A	S
Plassmeiersweg	Mastholte	/	/
Platzstraße (außer Stichstr. Hausnr. 30)	Neuenkirchen	S	S
Platzstraße (Stichstr. zu Hausnr. 30)	Neuenkirchen	A	A
Pochengasse	Rietberg	A	A
Pochenstraße	Rietberg	A	A
Poststraße (Westerwieher Str.-Hausnr.11)	Westerwiehe	A	A
Poststraße (Haus-Nr.11-Im Dörenkamp)	Westerwiehe	/	/
Prälat-Buschmeier-Straße	Varensell	A	A
Pulverdamm	Rietberg	A	S
Rapsweg	Westerwiehe	A	A
Rathausstraße	Rietberg	S	S
Rebhuhnweg	Westerwiehe	A	A
Reichenberger Straße	Rietberg	A	A
Riekstraße (Straßenseite mit HB zum Schul- und Sportgelände)	Mastholte	S	S
Riekstraße (Langenberger Str.-Rietberger Str. gerade Haus-Nr.6-90)	Mastholte	A	S
Riekstraße (Stichstr. Haus-Nr.30,32,34,34a-c,36,36a-c, 40,42,44,48,50,60,61,62)	Mastholte	A	A
Rietberger Straße (innerhalb der Ortslage)	Mastholte	S	S
Rietberger Straße (außerhalb der Ortslage)	Mastholte	/	/
Ringstraße	Neuenkirchen	A	S
Rinnerforth	Rietberg	A	S
Robinienweg	Mastholte	A	A
Rochusweg	Rietberg	/	/
Roggenweg	Bokel	A	A
Rosenstraße	Varensell	A	A
Rotdornweg	Mastholte	A	A
Rottwiese	Rietberg	/	/
Rügenstraße	Rietberg	S	S
Rüschfeld (innerhalb der Ortslage)	Varensell	A	S
Rüschfeld (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Sachsenstraße	Rietberg	A	A
Sandfeldstraße (innerhalb der Ortslage bis Hs.-Nr. 9)	Druffel	A	S
Sandfeldstraße (außerhalb der Ortslage)	Druffel	/	/
Schalkstraße	Rietberg	A	A
Schellertstraße	Neuenkirchen	/	/
Schillerstraße	Mastholte	A	A
Schillingsweg	Varensell	/	/
Schlingfeld	Neuenkirchen	/	/
Schloßstraße	Rietberg	/	/
Schnellweg	Neuenkirchen	/	/
Schnellweg	Druffel	/	/
Schulstraße (von Hauptstr.-Sporthalle)	Varensell	A	S
Schulstraße (ab Sporthalle)	Varensell	/	/
Schürckmannstraße	Rietberg	A	A

Seeweg	Mastholte	/	/
Selhorststraße	Bokel	/	/
Sennebachweg	Rietberg	A	A
Sennstraße	Rietberg	S	S
Seppelerstraße	Rietberg	A	A
Siemensstraße	Mastholte	A	S
Sinnernweg	Varensell	/	/
Sinnescheweg	Mastholte	/	/
Sinnescheweg	Bokel	/	/
Sinnescheweg	Rietberg	/	/
Sonnenweg	Neuenkirchen	/	/
Sonnenweg	Druffel	/	/
Sophie-Scholl-Straße	Rietberg	A	A
Speckenbusch	Mastholte	/	/
Speckenstraße (Lippstädter Str.-Pieperstr.)	Mastholte	A	S
Speckenstraße (Pieperstr.-Bentelerstr.)	Mastholte	/	/
Sperberweg	Varensell	A	A
Spexardweg	Varensell	/	/
Starenweg	Neuenkirchen	A	A
Steinbreede	Druffel	A	A
Steinstraße	Westerwiehe	A	A
Stennerlandstraße (ohne Stichstr.)	Rietberg	A	S
Stennerlandstraße (Stichstr.)	Rietberg	A	A
Stettiner Straße	Rietberg	A	A
Stienhöferstraße (außerhalb der Ortslage)	Neuenkirchen	/	/
Stienhöferstraße (Westerwieher Str.-Haus-Nr.40)	Westerwiehe	A	A
Stukemeyerstraße (Alte Landstr.- Westernkamp 52)	Mastholte	A	S
Stukemeyerstraße (Stichstr.)	Mastholte	A	A
Stukemeyerstraße (ab Hs.-Nr. 65)	Mastholte	/	/
Stukenfeld	Mastholte	A	A
Sudeschweg	Bokel	/	/
Südstraße	Mastholte	/	/
Sunderweg	Mastholte	/	/
Tannenweg (Breite Str.-Ortsausgang)	Mastholte	A	S
Tannenweg	Mastholte	/	/
Tegelheide	Westerwiehe	/	/
Teichweg	Rietberg	A	S
Theresienstraße	Rietberg	/	/
Tiergartenweg	Rietberg	/	/
Tiergartenweg (innerhalb der Ortslage)	Rietberg	/	S
Torfweg (ohne Haus-Nr. 1,3,7,7a,9)	Rietberg	S	S
Torfweg (Haus-Nr.1,3,7,7a,9)	Rietberg	A	A
Triftstraße	Bokel	/	/
Triftstraße	Rietberg	/	/
Triftstraße	Mastholte	/	/

Trompetenweg	Rietberg	A	A
Tulpenweg	Rietberg	A	A
Uhlandstraße	Neuenkirchen	A	A
Ulmenweg	Neuenkirchen	A	A
Umgehungsstraße	Rietberg	/	/
Udernhorstweg	Bokel	/	/
Unter den Eichen	Mastholte	/	/
Varenseller Straße (innerhalb der Ortslage bis Bauerkampstr.)	Neuenkirchen	S	S
Varenseller Straße (außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Vennstraße	Mastholte	/	/
Vienstraße	Varensell	/	/
Von-Ketteler-Straße	Neuenkirchen	A	A
Vor der Schlepphorst	Mastholte	A	A
Voßkamp	Mastholte	A	A
Vossebeinweg	Varensell	A	A
Wachtelweg	Westerwiehe	A	A
Waldenburger Straße	Rietberg	A	A
Waldliesborner Straße	Mastholte	/	/
Wallheide	Mastholte	A	A
Wapelstraße	Druffel	/	/
Wapelstraße	Varensell	/	/
Weidenweg (Stichweg zu Hs.-Nr.16)	Rietberg	A	A
Weidenweg	Rietberg	A	S
Weihenfeld	Varensell	/	/
Westbruch	Bokel	/	/
Westenholzer Straße	Mastholte	/	/
Westerloher Straße	Westerwiehe	/	/
Westernkamp (Hauptzug)	Mastholte	A	S
Westernkamp (Stichstr.)	Mastholte	A	A
Westerwieher Straße (Bahnhofstr.-Torfweg)	Rietberg	S	S
Westerwieher Straße (ab Kreisel Torfweg)	Rietberg	/	/
Westerwieher Straße (innerhalb der Ortslage, Haus-Nr.195-280)	Westerwiehe	S	S
Westerwieher Straße (außerhalb der Ortslage)	Westerwiehe	/	/
Westfalenweg	Varensell	/	/
Westheide	Bokel	A	A
Westring	Druffel	/	/
Weststraße	Mastholte	/	/
Wiedenbrücker Straße (außerhalb der Ortslage ab Haus-Nr.44)	Druffel	/	/
Wiedenbrücker Straße (Bahnhofstr.-Daßhorststr.)	Rietberg	S	S
Wiehenweg	Westerwiehe	A	A
Wiesenstraße	Mastholte	/	/
Wimmelheide	Mastholte	/	/
Wortstraße (von Hauptstr.-Bicksweg)	Varensell	A	S
Wortstraße (nach Bicksweg außerhalb der Ortslage)	Varensell	/	/
Wulfhorstweg	Mastholte	/	/

Wulfhorstweg	Rietberg	/	/
Wurzelkamp	Mastholte	A	A
Zeisigweg	Neuenkirchen	A	A
Ziegeleistraße	Westerwiehe	/	/
Zum Bürgerhaus	Druffel	A	S
Zum Esch	Bokel	A	A
Zum Freien Stuhl	Mastholte	/	/
Zum Papenforth	Druffel	/	/
Zum Park	Neuenkirchen	A	A
Zum Sporkfeld	Westerwiehe	/	/
Zum Sporkfeld	Neuenkirchen	/	/
Zum Westhoff	Neuenkirchen	A	A
Zur Antfängers Mühle	Westerwiehe	/	/
Zur Basterflut	Varensell	/	/
Zur Ems	Rietberg	A	A
Zur Flammenmühle	Bokel	/	/
Zur Flammenmühle	Druffel	/	/

86/2018

22. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBL. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBL I S. 2808),
- des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90)

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung:

für den 80-Liter-Behälter	=	30,32 EUR
für den 120-Liter-Behälter	=	45,47 EUR
für den 240-Liter-Behälter	=	90,94 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 8,00 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung des 120-Liter-Behälters 25,79 EUR.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für das Saison-Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr im Entleerungszeitraum vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres 8,76 EUR.
- (5) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.

- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2018

In Vertretung:

gez. Göke
Beigeordneter

87/2018

20. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,43 EUR je cbm Frischwasser.

Artikel II

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnerequivalent (EGW) jährlich 104,00 EUR oder monatlich 8,67 EUR.

Artikel III

§ 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen je Quadratmeter **jährlich 0,32 EUR**.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2018

In Vertretung:

gez. Göke
Beigeordneter

88/2019

4. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rietberg vom 11.12.2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2016 S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff., in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Rietberg am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 35,60 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 38,00 EUR

Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschl. 30 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 0,58 EUR je m erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.12.2018

In Vertretung:

gez. Göke
Beigeordneter

89/2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Rietberg

1. Beschluss des Rates der Stadt Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2017 der Stadt Rietberg gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gefasst:

- a) Der Rat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2017.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.879.447,10 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c) Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017

- a) **Bilanz zum 31.12.2017**

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagenvermögen	177.417.218,34	1. Eigenkapital	85.108.919,51
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.221.506,73		
1.2 Sachanlagen	152.845.139,02	2. Sonderposten	65.240.716,15
1.3 Finanzanlagen	23.350.572,59		
		3. Rückstellungen	18.920.968,73
2. Umlaufvermögen	24.420.077,85	4. Verbindlichkeiten	33.376.287,46
2.1 Vorräte	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.431.426,59	5. Passive Rechnungsabgrenzung	553.876,74
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	12.988.651,26		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.363.472,40		
Bilanzsumme	203.200.768,59		203.200.768,59

b) Ergebnisrechnung 2017

	€	€
Ordentliche Erträge	60.141.508,03	
- Ordentliche Aufwendungen	-58.879.837,73	
= Ordentliches Ergebnis		1.261.670,30
Finanzerträge	851.501,82	
- Finanzaufwendungen	-233.725,02	
= Saldo aus Finanzerträgen/-aufwendungen		617.776,80
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		1.879.447,10
+/- außerordentliches Ergebnis		0,00
= Jahresergebnis		1.879.447,10

c) Finanzrechnung 2017

	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.190.632,89	
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.131.716,08	
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.058.916,81
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.624.801,90	
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.589.647,21	
= Saldo aus Investitionstätigkeit		-1.964.845,31
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		94.071,50
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit		215.497,79
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		309.569,29
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		11.982.006,56
+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln		697.075,41
= Liquide Mittel		12.988.651,26

3. Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht wurden gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg geprüft. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat am 16.11.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017 erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 28.11.2018 angeschlossen hat.

4. Bekanntmachung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Rietberg mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Jahresabschluss (bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teil-rechnungen, Bilanz und Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungs-vermerk liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in der Finanzabteilung der Stadt Rietberg, Heinrich-Kuper-Straße 10 (Fa. Kuper, 1. OG), 33397 Rietberg, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zudem kann der Jahresabschluss im Internet heruntergeladen werden: www.rietberg.de/rathaus/finanzen

Rietberg, 14.12.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Göke
Beigeordneter